



Aham



Gerzen

Verwaltungsgemeinschaft

Gerzen



Kröning



Schalkham

0501

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung für die Kostenerstattung und Kostenaufteilung im Rahmen der Betreuung der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Gemeinden Aham, Gerzen und Schalkham haben die Neufassung der Zweckvereinbarung für die Kostenerstattung und Kostenaufteilung im Rahmen der Betreuung der Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen.

Die Zweckvereinbarung liegt während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, zur Einsicht bereit.

Im Internet veröffentlicht am:

Veröffentlichung im Bürgerblatt
Ausgabe:

Dokument.: Nr. **129254**



Gemeinde Aham



Gemeinde Gerzen



Gemeinde Schalkham

Zweckvereinbarung

Aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) i. V. m. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 bis 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

schließen die Gemeinden

Aham, vertreten durch 1. Bürgermeister Jens Herrnreiter,

Gerzen, vertreten durch 1. Bürgermeister Maximilian Graf von Montgelas,

Schalkham, vertreten durch 1. Bürgermeister Lorenz Fuchs,

für die

**Kostenerstattung und Kostenaufteilung im Rahmen der Betreuung der
Abwasserbeseitigungsanlagen**

folgende Neufassung einer

Zweckvereinbarung:

§ 1 Vorbemerkung

Die Gemeinden erfüllen die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (Art. 7 und 57 GO).

Zur Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Überwachung der gemeindlichen Einrichtungen arbeiten die Gemeinden zusammen, vor allem um Personal- und Sachkosten zu reduzieren bei gleichzeitig hoher Qualität der Eigenüberwachung.

Zu diesem Zweck beschäftigt die Gemeinde Aham eine Fachkraft für Abwassertechnik, welche die Aufgaben für die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden wahrnimmt.

Die grundlegende Beschlussfassung hierfür erfolgte in den nachstehenden Sitzungen der jeweiligen Gemeinderäte:

Gemeinde Aham: Sitzung vom 02.12.2008, Nr. 2008/11, TOP 2.3
 Gemeinde Gerzen: Sitzung vom 17.11.2008, Nr. 2008/08, TOP 3.1
 Gemeinde Schalkham: Sitzung vom 25.11.2008, Nr. 2008/10, TOP 9

§ 2 Kostenermittlung, Kostenaufteilung

Personalkosten ab 01.04.2009

Als Personalkosten werden die tatsächlich angefallenen Kosten angerechnet. Diese sind die Grundvergütung (Entgeltgruppe und Stufe), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Zusatzversorgung, und alle weiteren anfallenden Nebenkosten (Ausstattung, Aus- und Fortbildung usw.).

Sachkosten ab 01.01.2009

Sachkosten werden nur insoweit aufgeteilt, als diese Ausgaben für alle Anlagen erforderlich sind, insbesondere Laborgeräte- und Ausstattungsgegenstände.

Kostenzusammenstellung:

Fachkraft für Abwassertechnik	Gemeinde Aham	100 %
Arbeiter	Gemeinde Schalkham	0 %
Sachkosten	aus jeder Gemeinde	100 %

(Die Kosten für den Arbeiter der Gemeinde Schalkham sollen nicht mehr in Ansatz gebracht werden, da dieser seit 2014 nicht mehr im Rahmen dieser Vereinbarung tätig ist.)

Diese Kosten werden entsprechend der Einwohnerwerte (EW) verteilt.

Kostenaufteilung nach den EW der beteiligten Anlagen:

Gemeinde	Kläranlage	EW	Gesamte	Gemeinde	%- Anteil
Aham	Loizenkirchen	2.000	2.000		32 %
Gerzen	Gerzen	2.800			
Gerzen	Lichtenhaag	550	3.350		54 %
Schalkham	Johannesbrunn	500			
Schalkham	Leberskirchen	300	850		14 %
Schalkham	Guntersdorf	50			
Gesamt			6.200		100 %

Basis für die Kostenaufteilung ist jeweils die Jahresrechnung der beteiligten Gemeinden.

Die Kosten werden nachgängig verrechnet. Die Kostenaufteilung wird direkt über die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, als Behörde der Mitgliedsgemeinden, vorgenommen und den beteiligten Gemeinden vorgelegt.

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zu pünktlichen Ausgleichszahlungen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Kostenaufteilung.

Bei Änderungen der Einwohnerwerte erfolgt die Anpassung immer zum nächsten Haushaltsjahr. Unterjährig wird keine Anpassung vorgenommen.

§ 3 Dauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird mittelfristig auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Die Gültigkeit verlängert sich, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden fristgerecht vor Ablauf kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr zum Jahresende und ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten auszusprechen.

§ 4 Anzeige, Bekanntmachung

Mit dieser Zweckvereinbarung werden Aufgaben der Gemeinden gemeinschaftlich durchgeführt. Sie ist daher der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landshut, anzuzeigen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Festlegungen in dieser Zweckvereinbarung entscheidet und berät die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Landshut.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch Beschlussfassung in den Gemeinderäten.

Die Genehmigung erfolgte erstmals jeweils in den Sitzungen am:

Gemeinde Aham: Sitzung vom 17.11.2009, Nr. 2009/10, Top 4

Gemeinde Gerzen: Sitzung vom 23.11.2009, Nr. 2009/13, Top 6

Gemeinde Schalkham: Sitzung vom 27.10.2009, Nr. 2009/7, Top 5

Die Genehmigung der ersten Änderung erfolgte jeweils in den Sitzungen am:

Gemeinde Aham: Sitzung vom 01.02.2011, Nr. 2011/01, TOP 8

Gemeinde Gerzen: Sitzung vom 20.12.2010, Nr. 2010/13, TOP 9

Gemeinde Schalkham: Sitzung vom 10.11.2010, Nr. 2010/07, TOP 4

Auf die Neufassung der Zweckvereinbarung wird im Bürgerblatt (Vilstalbote) der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen hingewiesen. Weiterhin liegt die Zweckvereinbarung während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, Zimmernummer 15, 1 Obergeschoss, zur Einsicht bereit.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Reichzeitig tritt die bisherige Zweckvereinbarung vom November 2009, in der Fassung der 1. Änderung vom Juni 2011, außer Kraft.

Gemeinde Aham
Gerzen, 01.03.2017




Jens Herrreiter
Erster Bürgermeister

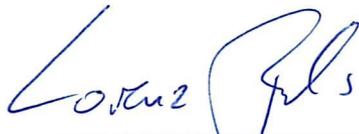
Gemeinde Gerzen
Gerzen, 01.03.2017




Reinhold Ostermaier
Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Schalkham
Gerzen, 01.03.2017




Lorenz Fuchs
Erster Bürgermeister